

beschränkende Geschäftspraktiken. Für den deutschen Kartellrechtler würde eine solche Lösung einem vertrauten Muster folgen: Das Kapitel 4 des Technologiekodex würde sich in den Kodex über wettbewerbsbeschränkende Geschäftspraktiken einfügen wie die Paragraphen 20 und 21 in das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen vom 27. Juli 1957.

K-Ha

Sozialfragen und Menschenrechte

Frauenrechts-Übereinkommen in Kraft (37)

(Die folgenden Ausführungen knüpfen an den Beitrag von I. Maier, Gleichberechtigung weltweit längst nicht erreicht, VN 3/1980 S.73ff., an.)

Einen Schritt zur Verbesserung der Lage der Frau im internationalen Maßstab stellt das Inkrafttreten des »Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau« (Text: VN 3/1980 S.108ff.) am 3. September 1981 dar. Die in Art.27 Abs.1 der Konvention niedergelegte Mindestzahl von 20 Ratifikationen bzw. Beitritten war am 4. August erreicht; am dreißigsten Tag danach trat das (erst im Dezember 1979 von der UN-Generalversammlung verabschiedete) Regelwerk in Kraft. Folgende 24 Staaten haben bisher (Stand: Anfang September) ratifiziert: Barbados, Bhutan, Bjelorußland, China, Deutsche Demokratische Republik, Dominica, El Salvador, Guyana, Haiti, Kap Verde, Kuba, Laos, Mexiko, Mongolei, Norwegen, Philippinen, Polen, Portugal, Rwanda, Schweden, Sowjetunion, St. Vincent und die Grenadinen, Ukraine, Ungarn. Weitere 64 Staaten, unter ihnen die Bundesrepublik Deutschland, haben unterzeichnet. Red

Menschenrechtsausschuß: 13.Tagung — Fünf-Jahre-Turnus für Folgeberichte — Leitlinien zur Berichtsprüfung (38)

(Die folgenden Ausführungen setzen den Bericht in VN 3/1981 S.98f. fort.)

I. Trotz erheblicher Schwierigkeiten, die schon zu Beginn der 13.Tagung des Menschenrechtsausschusses in Genf (13.—31. Juli 1981) aufgetreten seien, könne die Arbeit des Expertengremiums auf dieser Sommertagung insgesamt als »sehr fruchtbar« bezeichnet werden, so das Resümee von Ausschußvorsitzendem Andreas Mavrommatis.

Neben der Prüfung von Staatenberichten und Individualbeschwerden befaßte sich der Ausschuß mit der Frage, wie seine Stellung als Kontrollinstanz innerhalb des Paktsystems gestärkt werden könne. Die Sachverständigen forderten die Vertragsstaaten auf, nach Vorlage des Erstberichts periodisch alle fünf Jahre erneut über die Verwirklichung der Paktbestimmungen auf ihrem Hoheitsgebiet zu berichten. Darüber hinaus nahm der Ausschuß einen Katalog von Leitlinien zur Berichtsprüfung an. Darin wird besonders auf die Bedeutung hingewiesen, die der Veröffentlichung und Verbreitung des Vertragstextes in den Paktstaaten zukommt. Zur Gewährleistung eines effektiven Men-

schenrechtsschutzes ist es erforderlich, daß die Gerichte und Behörden eines Landes mit den Schutzbestimmungen des Paktes vertraut sind und diese respektieren. Innerhalb der garantierten Freiheiten hat die Gleichberechtigung von Mann und Frau einen besonderen Stellenwert; daher empfiehlt der Ausschuß den Vertragsstaaten, Gesetze und Maßnahmen, die zwischen den Geschlechtern differenzieren, einer eingehenden Prüfung im Hinblick auf eine etwaige Diskriminierung zu unterziehen und dazu in zukünftigen Berichten Stellung zu nehmen. Mit Nachdruck weist das Sachverständigengremium in seinen Leitlinien die Paktstaaten außerdem auf ihre Mitteilungspflicht nach Art.4 Abs.3 des Pakts hin, wenn sie im Falle des öffentlichen Notstandes bestimmte Garantien des Pakts außer Kraft setzen. Insbesondere sind Art und Umfang der die Menschenrechte einschränkenden Maßnahmen anzugeben.

II. Von den vier vorgelegten Staatenberichten prüfte der Ausschuß nur die beiden Erstberichte von Jamaika und Portugal sowie den Zusatzbericht von Norwegen. Da die Regierung von Guinea nicht in der Lage war, einen Repräsentanten nach Genf zu entsenden, der ihren Bericht erläuterte, vertagte der Ausschuß dessen Prüfung.

Der Bericht *Jamaikas* lenkte das Interesse des Ausschusses auf ein Problem, das sich in ähnlicher Form bei allen vom »Common Law« beeinflussten Staaten stellt: der Pakt hat in dem karibischen Land als internationales Abkommen keine unmittelbare Rechtsqualität. Vor den Gerichten geltendgemacht werden können daher nur Verstöße gegen inhaltsgleiche Schutzbestimmungen des innerstaatlichen Rechts. Der Vertreter der jamaikanischen Regierung stellte diesen Zustand jedoch als keineswegs schädlich für den Menschenrechtsschutz in seinem Lande dar, da die Verfassung die vom Pakt garantierten Rechte ebenfalls gewährleiste. Wegen einer Verletzung der Verfassung könne sich jedermann an den Obersten Gerichtshof des Landes wenden, der als »Hüter der Verfassung« fungiere.

Die Diskussion über den Bericht *Portugals* nahmen verschiedene Sachverständige zum Anlaß, dem portugiesischen Vertreter ihre Anerkennung dafür auszusprechen, daß es seinem Volk in bewundernswerter Weise gelungen sei, den Übergang von einem kolonialistischen und faschistischen Regime zu einer freiheitlichen Demokratie zu bewältigen. Der tunesische Menschenrechtsexperte Bouziri verband sein Lob der »bewunderungswürdigen postkolonialen Haltung« Portugals mit der Frage, welche Stellung die derzeitige Regierung gegenüber den Befreiungsbewegungen in Palästina, Namibia und Südafrika beziehe. Neben solchen politischen Themen wurden in der Diskussion vor allem Probleme der Gleichberechtigung der Frau, der Geburtenkontrolle und Abtreibung sowie die Existenz einer besonderen Militärgerichtsbarkeit in Portugal angesprochen. Der portugiesische Repräsentant erklärte abschließend, zur Zeit befasse sich eine parlamentarische Kommission mit der Revision der Verfassung; diese werde sich auch mit der Stellungnahme des Ausschusses eingehend auseinandersetzen.

Der Zusatzbericht *Norwegens* befaßte sich schwerpunktmäßig mit Fragen des Strafvollzugs, der Religionsfreiheit, der Meinungsfreiheit und des Minderheitenschutzes. Zum letz-

ten Punkt führte der Staatenvertreter aus, daß sich seit der Vorlage des ersten norwegischen Berichts die öffentliche Meinung dazu in seinem Lande in fast dramatischer Form gewandelt habe. Während das Problem damals kaum zur Kenntnis genommen worden sei, stehe es nun im Mittelpunkt des Interesses. Die Situation der Lappen werde zur Zeit von einer mit weitgehenden Befugnissen ausgestatteten königlichen Kommission untersucht.

III. Welche Bedeutung der Berichtsprüfung im Rahmen der Ausschußtätigkeit zukommt, bestätigte eine Note aus dem *Senegal*: der afrikanische Staat teilte dem Ausschuß mit, er habe, um seinen vertraglichen Pflichten aus dem Pakt nachzukommen, bestimmte Maßnahmen zur Verhinderung eines »ausufernden Mehrparteiensystems« widerrufen und außerdem das Erfordernis eines Ausreisevisums bei Auslandsreisen seiner Staatsbürger aufgehoben. Die betreffenden Regelungen hatte der Ausschuß in seiner Berichtsprüfung im Jahre 1980 als paktwidrig gerügt. KS

Menschenrechtskommission: IGH soll internationalen Status Südafrikas prüfen — Afghanistan — Kamputschea — Deklarationsentwurf zur Überwindung aller Formen der Intoleranz und Diskriminierung aufgrund der Religion und des Glaubens — Folterkonvention noch in der Diskussion (39)

(Die folgenden Ausführungen setzen den Bericht in VN 3/1980 S.97ff. fort.)

Vom 2. Februar bis zum 13. März 1981 trat in Genf die Menschenrechtskommission zu ihrer 37.Tagung zusammen. Ergebnis waren allein 40 Resolutionen, unter ihnen fünf zur Ausübung des Rechtes auf Selbstbestimmung, und die Annahme des Entwurfs der Deklaration zur Überwindung aller Formen der Intoleranz und Diskriminierung aufgrund der Religion und des Glaubens. Ein Großteil der Resolutionen war Gegenstand lebhafter Diskussionen. Die Vereinigten Staaten verweigerten mehrfach ihre Zustimmung, die Bundesrepublik Deutschland und die meisten anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft sahen sich oft zur Stimmenthaltung genötigt.

Bolivien: Das frühere Mitglied der Menschenrechtskommission Hector Gros Espiell (Uruguay) wurde am 9. Juni vom Vorsitzenden der Menschenrechtskommission entsprechend der Resolution 34(XXXVII) zum Sonderbeauftragten zur Überprüfung der Situation der Menschenrechte in Bolivien ernannt. Bis zur nächsten Tagung soll er unter Heranziehung aller erreichbaren Materialien und unter Einhaltung der Grundsätze der Vertraulichkeit und Billigkeit eine Studie über die Lage dort erarbeiten. Die bolivianische Regierung soll Gelegenheit erhalten, sich schriftlich zu dieser Studie zu äußern. In der Vergangenheit war gegen Beauftragte mit ähnlicher Mission in anderen Staaten von deren Regierungen häufig gerade der Vorwurf erhoben worden, daß sie mit ihren Ergebnissen vorschnell und in größerem Umfang als der Sache dienlich an die Öffentlichkeit gegangen seien, ohne den betroffenen Regierungen eine Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben zu haben. Eine von der Unterkommission zur Verhütung von Diskriminierung und für Minderheitenschutz vorgelegter Bericht zur Lage in Bolivien